



MARKTGEMEINDE WALLERN IM BURGENLAND

A-7151 Wallern im Burgenland, Hauptstraße 4, Bezirk Neusiedl am See

Telefon: 02174/2200, Telefax: 02174/2200-6

www.marktgemeinde-wallern-im-burgenland.at

Mail: post@wallern.bgld.gv.at

DVR: 0835960

UID: ATU 59074469

Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmung GmbH
Heiligenstädter Lände 29a
1190 Wien

MARKTGEMEINDE Wallern i. B.

Rainhard Summer, Amtsleiter

Telefon: 02174-2200-14

Telefax: 02174-2200-6

Mail: r.summer@wallern.bgld.gv.at

Wallern im Burgenland, 08.03.2024

Zahl: SB2/2024

Betreff: Verordnung „Arbeiten auf oder neben der Straße“, Verkehrsbeschränkungen

Kaim Bau- und Sprengunternehmung GmbH, Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

V e r o r d n u n g

Gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird aus Anlass von Aufgrabungs- und Kabelverlegungsarbeiten der Firma Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmung GmbH, auf der Gemeindestraße mit der Grundstücksnummer 835/1 (Verbindungsweg Apetlonerstraße zum Raiffeisen Lagerhaus), ab 25.03.2024 bis 24.05.2024, wobei die reine Bauzeit 2 Arbeitswoche beträgt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Ziffer 5 StVO)
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m ist den Lenkern von Fahrzeugen, die ihren Fahrstreifen beibehalten anzuzeigen, dass die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge wartepflichtig sind. („Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Ziffer 7a StVO)
3. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten. („Überholen verboten“ gemäß § 52 Ziffer 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Ziffer 4b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Ziffer 11 StVO)
4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig/Fahrbahnrand zu benützen. („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziffer 15 StVO links/rechts und mit dem Zusatz „Fußgänger“)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Der Bürgermeister

Ernst Oroszlan

angeschlagen am: 08.03.2024

abgenommen am: